

**Betriebssatzung
der Abwasserbeseitigungseinrichtung
der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein
vom 27. Dezember 2010**

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.07.2014

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck der Einrichtung

- (1) Die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde Heidesheim wird nach den Regelungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung mit Ausnahme des § 1 Abs. 2 und der §§ 2 bis 8 verwaltet.
- (2) Zweck der Einrichtung ist es, das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten, zu behandeln und unschädlich zu beseitigen sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen wasserdichten Gruben und Kleinkläranlagen.
- (3) Die Einrichtung kann alle ihren Betriebszweck fördernden und sie wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Durchführung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung

- (1) Die Verbandsgemeinde Heidesheim als Träger der Aufgabe Abwasserbeseitigung ist ab 01.01.2011 Mitglied in dem Abwasserzweckverband „Untere Selz“. Die Entsorgung des Abwassers aus der Verbandsgemeinde Heidesheim einschließlich dem Betrieb der Kläranlage Heidesheim sowie die technische und kaufmännische Durchführung der Aufgaben im Bereich der Flächenkanalisation erfolgt durch den Abwasserzweckverband „Untere Selz“.
- (2) Die Einzelheiten der Durchführung der Aufgaben der Abwasserbeseitigung für die Verbandsgemeinde Heidesheim durch den Abwasserzweckverband „Untere Selz“ ist in der Verbandsordnung und der Geschäftsordnung des Abwasserzweckverbandes „Untere Selz“ geregelt.

§ 3

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung, Werksausschuss

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Verbandsgemeinde.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist vor Beginn des Wirtschaftsjahres der Verbandsgemeinde zur Beschlussfassung durch den Verbandsgemeinderat vorzulegen.
- (3) Für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung ist eine Sonderkasse einzurichten.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Aufgaben des Werksausschusses wahr.

§ 4

Leistungsaustausch

Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite im Verhältnis zwischen der Einrichtung und der Verbandsgemeinde oder dem Abwasserzweckverband „Untere Selz“ sind angemessen zu vergüten.

§ 5

Stammkapital

Das Stammkapital der Abwasserbeseitigungseinrichtung beträgt 204.516,75 €.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 14.01.2003 außer Kraft.

Heidesheim am Rhein, den 27.12.2010

Joachim Borrman
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn
die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.